

# **GL\_GERICHTE GL-828 vom 11. April 2017**

GL Gerichte, 2017-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-828](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-828)

FR: GL\_GERICHTE GL-828 du 11 avril 2017

IT: GL\_GERICHTE GL-828 del 11 aprile 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1Die im Jahr [ ] geborene A. \_\_\_\_\_ leidet an einem Dysmorphie Syndrom ungeklärter Ätiologie, einer globalen Entwicklungsstörung auf dem Niveau einer geistigen Behinderung sowie einer cerebralmotorischen Bewegungsstörung (Geburtsgebrechen Nr. 390). Sie bezieht eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades und einen Intensivpflegezuschlag von acht Stunden pro Tag. Am 5. September 2016 ersuchte sie die IV-Stelle Glarus um einen Assistenzbeitrag.

1.2Die IV-Stelle stellte ihr mit Vorbescheid vom 6. Januar 2017 einen Assistenzbeitrag von Fr. 2'695.70 pro Monat bzw. von maximal Fr. 29'562.70 pro Jahr in Aussicht. Daran hielt die IV-Stelle mit Verfügung vom 11. April 2017 trotz am 13. März 2017 erhobener Einwände fest.

### **E. 2**

In der Folge erhob A. \_\_\_\_\_ am 10. Mai 2017 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 11. April 2017. Ihr sei der gesetzlich höchstzulässige Assistenzbeitrag mit Wirkung ab dem 7. September 2016 zuzusprechen. Eventualiter sei die Verfügung aufzuheben und die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der IV-Stelle.

Die IV-Stelle schloss am

### **E. 7**

7.1Die Beschwerdeführerin vertritt schliesslich die Auffassung, dass der Abzug für die gewährte Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag von insgesamt 95 Stunden nicht korrekt ermittelt worden sei. Allerdings führt sie nicht aus, welcher Abzug aus ihrer Sicht korrekt wäre.

7.2Gemäss Art. 42sexieslit. a IVG wird die Zeit für die Hilflosenentschädigung nach den Art. 42-42terIVG bei der Berechnung des Assistenzbeitrags abgezogen. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin zog die Beschwerdegegnerin nicht nur 95 Stunden, sondern 100 Stunden aufgrund der Hilflosenentschädigung und des Intensivpflegezuschlags ab. Die Beschwerdeführerin bezieht eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades und einen Intensivpflegezuschlag von acht Stunden pro Tag. Die Hilflosenentschädigung beträgt im Monat Fr. 1'880.- (Art. 42terAbs. 1 IVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 und 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG]), der Intensivpflegezuschlag Fr. 1'410.- (Art. 42terAbs. 3 IVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 und 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG]). Insgesamt werden der Beschwerdeführerin nach den Art. 42-42terIVG demnach Fr. 3'290.- ausgerichtet. Bei

einem Ansatz von Fr. 32.90 pro Stunde (Art. 39f Abs. 1 IVV) ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin vom Assistenzbeitrag 100 Stunden (Fr. 3'290.- / Fr. 32.90) abzog.

### E. 8

Zusammenfassend ist die Festsetzung des Assistenzbeitrags einzig dahingehend zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin beim Bereich "persönliche Überwachung" die Stufe 2 anstatt die Stufe 3 wählte. Der Hilfebedarf für den Bereich der "persönlichen Überwachung" erhöht sich um 19,28 Stunden auf 38,03 Stunden. Folglich ergibt sich ■ nach Abzug der Zeit für die Hilfelosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag ■ ein Assistenzbedarf von 50,5 Stunden pro Monat. Der Assistenzbeitrag ohne Nachtdienst beträgt Fr. 1'661.45 (50,5 x Fr. 32.90), die Nachtpauschale bleibt bei Fr. 1'668.55. Damit ergibt sich insgesamt ein Assistenzbeitrag von Fr. 3'330.- pro Monat bzw. bei gemäss Art. 39g Abs. 2 lit. b IVV elf anrechenbaren Monaten ein solcher von maximal Fr. 36'630.- pro Jahr.

Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin ist dahingehend abzuändern, als der Assistenzbeitrag auf Fr. 3'330.- pro Monat bzw. maximal Fr. 36'630.- pro Jahr festzusetzen ist.

### III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die Beschwerdeführerin obsiegt einzig teilweise mit ihrer Auffassung, ihr sei ein höherer Betrag für den Bereich der "persönlichen Überwachung" zuzusprechen. Im Übrigen unterliegt sie namentlich bezüglich des Abzugs für den Aufenthalt im Zentrum C.\_\_\_\_\_ und der Entschädigung für den Nachtdienst. Die pauschalen Gerichtskosten von Fr. 600.- sind ausgangsgemäss zu neun Zehnteln der Beschwerdeführerin und zu einem Zehntel der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Vom bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- sind der Beschwerdeführerin Fr. 60.- zurückzuerstatten. Ferner hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherung vom 6. Oktober 2000 (ATSG) zu Lasten der Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 200.- (inkl. Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.